

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Digitalisierung und Innovation zum Eckpunktepapier des BMDS zur TKG-Änderung 2025

Das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Eckpunktepapier zur TKG-Änderung Stellung nehmen zu dürfen. Die umfangreiche Novelle, die bei Umsetzung der Eckpunkte entstehen würde, setzt wichtige und notwendige Impulse für den zukünftigen Glasfaser- und Mobilfunkausbau in Deutschland.

Zu folgenden Punkten möchten wir gerne im Einzelnen fachlich Stellung nehmen:

1. Anzeigeverfahren im Wegerecht

Das HMD teilt das Ansinnen, wegerechtliche Zustimmungsverfahren zu beschleunigen und zu entbürokratisieren. Eine Verfahrensvereinfachung durch ein Anzeigeverfahren kann einen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus leisten und Behörden entlasten. Das Erfordernis einer sachgemäßen, fachkundigen Verlegung wird gesehen. Die angedachte Einschränkung auf "zugelassene, fachkundige Tiefbauunternehmen" dürfte in der Praxis allerdings kritisch zu bewerten sein.

Begrenzung der vom Markt angenommenen Tiefbaukapazitäten

Grundsätzlich erkennen wir an, dass die vorgeschlagene Lösung als ergänzender Weg zum bisherigen Zustimmungsverfahren konzipiert ist und damit ungewollte Auswirkungen durch den Eingriff in das Ausbaugeschehen geringgehalten werden. Gleichwohl sehen wir das Risiko, dass hierdurch negative Effekte für den Tiefbaumarkt entstehen könnten. Sofern es sich um eine wirksame Maßnahme zur Beschleunigung der Erteilung von Wegerechten handelt, ist davon auszugehen, dass seitens der Netzbetreiber ein großes Interesse an der Bindung von Tiefbaukapazitäten besteht, die eine entsprechende Zulassung vorweisen können. Die Zulassung selbst kann damit zu einer Art „Flaschenhals“ für den Tiefbaumarkt werden. Bei einer nachfrageseitigen Fokussierung durch die Telekommunikationsunternehmen auf zugelassene Tiefbauunternehmen besteht die Gefahr, dass die Zulassung als zusätzliche Markteintrittshürde wirkt. In der Folge könnten die effektiv vom Markt angenommenen Tiefbaukapazitäten künstlich verknappt und somit wiederum verteuert werden.

Unternehmensseitiger Erfüllungsaufwand

Ungeachtet des skizzierten Risikos, sollte im Falle einer Zertifizierung oder Zulassung von Tiefbauunternehmen durch den Bund sichergestellt werden, dass das Zertifizierungsverfahren selbst zügig und bürokratiearm durchgeführt werden kann.

Das Zertifizierungsverfahren darf, insbesondere bei seiner Einführung, nicht selbst zum Flaschenhals werden, der wegen unnötig langer Verfahrensdauern entsteht. Dafür muss das Verfahren samt seiner Nachweispflichten derart gestaltet sein, dass eine Zulassung den bürokratischen Aufwand bei Tiefbauunternehmen und zulassender Stelle in angemessenem Rahmen hält. Eine strenge Überprüfung des beiderseitigen Erfüllungsaufwands ist auch notwendig, um keine zusätzlichen Kostenpositionen im Ausbau zu schaffen.

Eine Umsetzung wäre beispielsweise über zugelassene Zertifizierungsstellen in privater Hand denkbar. Durch ein solches Vorgehen könnte sichergestellt werden, dass ausreichend Bearbeitungskapazitäten vorgehalten werden und keine Verzögerungen eintreten.

2. Gigabitgrundbuch

Das HMD begrüßt im Grundsatz die im Eckpunktepapier vorgesehenen Anpassungen des Informationsregimes (vgl. Art. 4 GIA) und die Weiterentwicklung einer geeigneten gesetzlichen Grundlage für das Gigabit-Grundbuch. Die bestehende Plattform muss jedoch spürbar weiterentwickelt werden, um ein geeignetes politisches Planungstool werden zu können.

Qualität und Aktualität der Daten

Vor diesem Hintergrund ist die geplante Einbeziehung zusätzlicher Daten wie die tatsächliche Verfügbarkeit von unbeschalteten Glasfaserleitungen und Richtfunkstrecken ein sinnvoller Schritt zur Erhöhung der Aussagekraft des Gigabit-Grundbuchs. In der bisherigen Praxis musste jedoch von Kommunen und Ländern vielfach die veraltete Datenlage kritisiert werden. Das HMD unterstützt daher ausdrücklich die im Eckpunktepapier implizit erkennbare Forderung nach einer regelmäßigen Aktualisierungspflicht der Marktakteure. Diese Aktualisierungspflicht sollte durch die betreibende Stelle praktisch wirksam durchgesetzt werden. Hinweise aus den Ländern und Kommunen zu inkonsistenten Daten sollten bis zu ihrer Bereinigung konsequent verfolgt werden. Denkbar wäre ergänzend die Verpflichtung zur quartalsweisen Meldung der Versorgungsdaten, um Verzögerungen zwischen Ausbau und Sichtbarkeit im System zu vermeiden.

Verbesserung der Meldestrukturen

Um eine flächendeckend verlässliche Darstellung zu erreichen, sollten neben den TKU auch kommunale Stellen - vorbehaltlich deren Stellungnahmen - in die Möglichkeit der Meldung und Ergänzung versorgungsrelevanter Daten eingebunden werden. Es ist aus Sicht des HMD notwendig, das Informationssystem so zu gestalten, dass eine Kompatibilität mit bestehenden landeseigenen GIS-Systemen (Geoinformationssystemen) herbeigeführt wird, um Doppelstrukturen und Mehraufwände zu vermeiden. Das HMD sieht den Bund hierbei in der Pflicht, geeignete Schnittstellen zur Datenlieferung zur Verfügung zu stellen.

Die im damaligen TK-NABEG-Entwurf vorgesehene Zulieferung von Förderdaten sollte spezifiziert werden. Im Entwurf bestand keine Klarheit darüber, welche fördermittelgebende Stelle die entsprechenden Daten zu liefern hat. Im Sinne der Datenklarheit sollte hier eine eindeutige Regelung erfolgen (z. B. sollte im Bundesförderprogramm eine Datenlieferung entweder durch den Projektträger oder durch das beauftragte TKU erfolgen).

Verordnungsermächtigung

Hinsichtlich der im TK-NABEG-Entwurf vorgesehenen, ausgeweiteten Verordnungsermächtigung zur Informationsübermittlung (aktuell § 86 TKG) wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung des Bundesrates aus Sicht des HMD als zwingend erforderlich angesehen werden muss. Nur so können etwaige Doppelabfragen schon im Vorfeld der Verordnungserstellung präventiv vermieden werden.

3. Verbesserung der Mobilfunkversorgung im ländlichen Raum

Das HMD regt an, im Rahmen des TKG-Änderungsgesetzes eine neue Regelung vorzusehen, die eine Erweiterung der Versorgungsaufgabe „Fläche“ dahingehend ermöglicht, dass sich die entsprechende Maßgabengröße auf die versorgte Fläche je Bundesland bezieht. Dadurch würden alle Regionen, auch diejenigen mit schwierigeren topografischen Bedingungen, von Flächenversorgungsaufgaben gleichermaßen profitieren.

Eine weitere Verbesserung der Mobilfunkversorgung im ländlichen Raum, insbesondere in großflächigen Bundesländern mit funktechnisch herausfordernder Topografie (zum Beispiel wegen großer Waldflächen oder zahlreichen Gebirgen) wie Hessen, wird durch die bisher von der Bundesnetzagentur vorgegebenen allgemeinen Flächenversorgungsaufgaben mit Bezug der Maßgröße auf die gesamte Bundesfläche nicht hinreichend gewährleistet.

Es wird nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt, dass die Spannweite zum Beispiel der 4G-Abdeckung laut Mobilfunkmonitoring bei den Flächenländern netzbetreiberscharf immer noch sehr großen Schwankungen unterworfen ist. Durch die Aufnahme einer Flächenversorgungsaufgabe, die sich – vergleichbar zu Versorgungsaufgaben bezogen auf die Versorgung von Haushalten – auf die versorgte Fläche je Bundesland bezieht, könnte eine gewichtige Verbesserung der Mobilfunkversorgung in ländlichen Gebieten und damit auch eine größere Angleichung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Land an städtische Bedingungen herbeigeführt werden. Hiermit würde auch dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 21. Legislaturperiode (Ziffer 3673 f.) formulierten, wichtigen Ziel „Wir bekennen uns ausdrücklich zum verfassungsrechtlichen Auftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu fördern und zu erhalten“ Rechnung getragen. Im letzten Verfahren der Bundesnetzagentur zur Entscheidung über die Nichtanordnung eines Vergabeverfahrens / Präsidentenkammerentscheidung (PKE) vom 24. März 2025 wurde eine solche Maßgabe zur versorgten Fläche in jedem Bundesland mit der Begründung abgelehnt, dass diese „die Flexibilität bei der Standortsuche einschränken“ würde (Seite 80, letzter Absatz der PKE). Die Implementierung einer entsprechenden, expliziten Regelung im TKG würde der Bundesnetzagentur die Anordnung entsprechender Versorgungsaufgaben mit einer Maßgabengröße bezogen auf das jeweilige Bundesland wesentlich erleichtern.